

Satzung der Ortsgemeinde Birken-Honigsessen

Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Ziffer 3 des Baugesetzbuches für den Bereich „Nördliche Hauptstraße“

Rechtsgrundlagen

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.02.2020 (GVBl. S. 728) in Verbindung mit § 34 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. S. 1728) hat der Ortsgemeinderat Birken-Honigsessen in seiner Sitzung am 23.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die auf nebenstehenden Plan durch das entsprechende Planzeichen umrandete Außenbereichsfläche wird gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen.

§ 2

Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der gem. § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3

Festsetzungen gem. § 34 Abs. 5 S. 2

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Auf den Baugrundstücken ist je angefangene 400 m² Grundstücksfläche je ein hochstämmiger Laubbaum, vorzugsweise 2. Ordnung (z.B. Vogelskirche, Eberesche, Hainbuche) oder wahlweise hochstämmiger Obstbaum heimischer Sorten zu pflanzen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in der Wochenzeitung Mitteilungsblatt Wissen, Nr. 15, vom 15.04.2021, in Kraft.

Birken-Honigsessen, 13.04.2021


Hubert Wagner
Ortsbürgermeister